



Satzung

der Stadt Meppen über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in einem bestimmten Bereich des Stadtgebietes

Stand: 01.01.1999

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Geltungsbereich und Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsbe- rechtigten	2
§ 2	Gewässereinleitung	2
§ 3	Inkrafttreten	2

Auf Grund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 26.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den anliegenden Übersichtsplänen gekennzeichnet. Die Planunterlagen sind Bestandteil der Satzung. In den gekennzeichneten Bereichen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.
- (2) Unabhängig von der Kennzeichnung in den Übersichtsplänen werden Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine zentrale Abwasseranlage erschlossen werden, vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der jeweiligen wasserbehördlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer einzuleiten.
- (2) Wenn die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unzumutbar ist, darf in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung in das Grundwasser erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.